

**Stellungnahme des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Immissionsschutz und Abfallbehörde**

Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge/Änderungsvorschlag
1	s.o.	§ 9 Abs. 7	<p>In der Begründung zum Referentenentwurf zu diesem Abschnitt heißt es <i>“Der Emissionsgrenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen wird an Nummer 5.2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft angeglichen.“</i></p> <p>Die speziellere Nr. 5.4.1.2.1 der TA Luft besagt aber im Abschnitt <i>„Halogenverbindungen: Nummer 5.2.4 findet <u>keine</u> Anwendung“</i>.</p> <p>Insofern geht die Einführung des HCl-Grenzwertes für Anlagen die die festen Brennstoffe einsetzen, über die TA Luft 2002 hinaus.</p>	Sofern der HCl-Grenzwert erforderlich ist, bitte eine Begründung dazu ergänzen.
2	s.o.	§ 18	<p>Im Paragraphen wird die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2002 festgelegt.</p> <p>Die Anlagen, welche derzeit der 1. BImSchV unterliegen, sollen in die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen überführt werden (z.B. Heizkessel 1 MW bis 20 MW). Für diese Anlagen existiert derzeit eine Regelung zur Schornsteinhöhe in § 19 der 1. BImSchV. Insbesondere für mittelgroße Feuerungsanlagen unterhalb von 10 MW Feuerungswärmeleistung, weichen diese Regelungen von den Forderungen Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 der TA Luft 2002 zum Teil signifikant ab. Bei Anwendung TA Luft 2002 ist dadurch absehbar, dass bei <u>bestehenden</u> immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroße Feuerungsanlagen (&lt; 10 MW) durchaus eine erheblichen Erhöhung der bestehenden Schornsteine erforderlich sein kann. Insbesondere durch die „fiktive 20 Grad-Dachneigungsregel“ können dabei Erhöhungen von 10 Meter oder noch mehr erforderlich werden, welche auch statische Probleme (Neubau Kamin oder sogar Eingriff in das Gebäudfundament) mit sich bringen. Für bestehende nicht ge-</p>	<p>Hinter dem ersten Satz folgenden Satz einfügen:  <i>„Für bestehende nicht genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungsanlagen (&lt; 10 MW Feuerungswärmeleistung) gilt weiterhin § 19 der 1. BImSchV in der Fassung, welche zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist.“</i>  oder  <i>„Für bestehende nicht genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungsanlagen (&lt; 10 MW Feuerungswärmeleistung) ist Satz 1 erst ab dem Jahr 2025 umzusetzen.“</i>  oder  <i>„Für bestehende nicht genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungsanlagen (&lt; 10 MW Feuerungswärmeleistung) ist Satz 1 erst im Zuge einer „emissionsrelevante Änderung“ im Sinne von § 2</i></p>

			nehmungsbefürchtete mittelgroße Feuerungsanlagen (< 10 MW) erscheint daher eine Ausnahme- oder Übergangsregelung geboten.	<i>Abs. 13 umzusetzen.“</i>
3	s.o.	§ 20 Abs. 6 Nr. 2 + Abs. 7 Nr. 3, § 21 Abs. 4 und Abs. 5 § 22 Abs. 5 § 22 Abs. 10	<p>Es werden Schwefelmessungen bei festen Brennstoffen (ausgenommen für naturbelassenes Holz) festgelegt.</p> <p>Die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf umzusetzende RL (EU) 2015/2193 sieht in Nr. 5 des Anh. III folgende Ausnahmeregel vor: <i>„Als Alternative zu den Messungen von SO<sub>2</sub> gemäß den Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a können auch andere von der zuständigen Behörde überprüfte und genehmigte Verfahren zur Bestimmung der SO<sub>2</sub>-Emissionen verwendet werden.“</i></p> <p>Weiterhin kann bisher auch gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA Luft 2002 die Behörde in begründeten Fällen einem Verzicht auf Einzelmessungen zustimmen, wenn mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.</p> <p>Diese Möglichkeiten sollten aus Gründen der Angemessenheit auch in die neue Verordnung übernommen werden.</p>	<p>Im § 31 sollte folgender Absatz eingefügt werden:</p> <p><i>„Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers als Alternative zu den Messungen von SO<sub>2</sub> gemäß § 20 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 7 Nr. 3, § 21 Abs. 4 und 5, § 22 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 10 auch andere von der zuständigen Behörde überprüfte und genehmigte Verfahren zur Bestimmung der SO<sub>2</sub>-Emissionen zulassen.“</i></p>
4	s.o.	§ 22 Abs. 3	<p>Es ist u. a. festgelegt, dass die Rußzahl im Abgas kontinuierlich zu ermitteln ist, was auch Nr. 5.4.1.2.2 der TA Luft 2002 entspricht.</p> <p>In Top 7.3 vom Ergebnisprotokoll des FG 38 des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)-Arbeitskreises vom 6. Dezember 2016 wurde festgestellt, dass es derzeit <u>keine</u> eignungsgeprüften/nach DIN EN 15267 zertifizierte kontinuierliche Rußzahlmessgeräte gibt und daher von der Behörde entsprechende Einzelfallentscheidungen zu treffen sind.</p> <p>Da die neue Verordnung Vorrang vor der Anwendung der TA Luft hat, sollte (ggf. mit Beteiligung der LAI) geprüft werden, ob kontinuierliche Messungen mit dieser Einschränkung gesetzlich vorgeschrieben werden sollen. Übergangsweise könnte eine Übergangsregelung geboten sein, bis die erforderlichen Messgeräte am Markt verfügbar sind.</p>	<p>Einfügung der Sätze:</p> <p><i>„Solange <u>keine</u> eignungsgeprüften/nach DIN EN 15267 zertifizierte kontinuierliche Rußzahlmessgeräte verfügbar sind, sind für die Rußzahl jährliche Einzelmessungen durchzuführen. Es ist innerhalb von 1 Jahr von Einzelmessung auf kontinuierliche Rußzahlmessung umzustellen, sobald eignungsgeprüfte/nach DIN EN 15267 zertifizierte kontinuierliche Rußzahlmessgeräte verfügbar sind.“</i></p>

5	s.o.	§ 23 Abs. 4	<p>Die Festlegung von jährlichen Einzelmessungen von Kohlenmonoxid bei Verbrennungsmotoren wird mit der LAI-Vollzugsempfehlung Formaldehyd vom 9. Dezember 2015 begründet.</p> <p>Wenn die Begründung unverändert Gültigkeit haben soll, muss der Absatz so geändert werden, dass auch die Fälle der LAI-Vollzugsempfehlung übernommen werden, wenn von dieser lediglich eine Messung aller 3 Jahre bei Formaldehyd mit Kohlenmonoxid gefordert wird (siehe analog § 23 Abs. 12)</p>	Regelung des § 23 Abs. 12 zu Formaldehyd sinngemäß für Absatz 4 zu Kohlenmonoxid übernehmen
6	s.o.	§ 26 letzter Satz	<p>Es wird festgelegt, dass die Behörde näheres zu den Messplätzen bestimmt. Bei den nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen besteht nur eine Anzeigepflicht. Es wird vermutet, dass vom Gesetzgeber nur beabsichtigt ist, dass die Behörde näheres bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen regelt (so wie auch bei § 18 letzter Satz). Entsprechend wäre der Satz zu ändern.</p>	<p>Änderung des letzten Satzes in:</p> <p><i>„Die näheren Bestimmungen sind für genehmigungsbedürftige Anlagen in der Genehmigung festzulegen.“</i></p>
7	s.o.	§ 27 Abs. 1 letzter Satz	<p>Es wird festgelegt, dass die Behörde näheres zu den Messplätzen bestimmt. Bei den nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen besteht nur eine Anzeigepflicht. Es wird vermutet, dass vom Gesetzgeber nur beabsichtigt ist, dass die Behörde näheres bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen regelt (so wie auch bei § 18 letzter Satz). Entsprechend wäre der Satz zu ändern.</p>	<p>Änderung des letzten Satzes in:</p> <p><i>„Die näheren Bestimmungen sind für genehmigungsbedürftige Anlagen in der Genehmigung festzulegen.“</i></p>
8	s.o.	§ 29 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 4 ff.	<p>Es werden nach § 29 Abs. 3 die Messergebnisse der <u>kontinuierlichen</u> Messung vom <u>Tagesmittelwert</u> mit den Emissionsgrenzwerten nach z. B. § 8 Abs. 1 (mit 10 mg/Nm<sup>3</sup> Ammoniak) verglichen. Ferner besagt § 29 Abs. 3, dass die <u>Halbstundenmittelwert</u> doppelt so groß wie der Emissionsgrenzwert für den <u>Tagesmittelwert</u> ist (also z. B. 20 mg/Nm<sup>3</sup> bei § 8 Abs. 1 für Ammoniak).</p> <p>In § 30 Abs. 4 werden bei <u>Einzelmessungen</u> <u>Halbstundenmittelwert</u> gebildet, welche nach § 30 Abs. 6 die Emissionsgrenzwerte nach z. B. § 8 Abs. 1 (mit 10 mg/Nm<sup>3</sup> Ammoniak) einhalten sollen.</p> <p>Es sollte fachlich geprüft werden, ob die Grenzwerte <u>kontinuierlicher</u> Messung für den <u>Halbstundenwert</u> das Doppelte (also z. B. 20 mg/Nm<sup>3</sup> Ammoniak) gegenüber dem <u>Halbstundenwert</u> aus <u>Einzelmessungen</u></p>	<p>Unterteilung der Emissionsgrenzwerte in den § 8 bis 16 in <u>Halbstundenmittelwerte</u> und <u>Tagesmittelwerte</u> (siehe z. B. analog § 8 der 17. BImSchV) und entsprechende Anpassung von § 29 sowie § 30.</p>

			<p>sung (also z.B. 10 mg/Nm<sup>3</sup> Ammoniak) darstellen sollen. Auch ist fachlich zu prüfen, ob die Grenzwerte <u>kontinuierlicher</u> Messung z. B. in § 8 als <u>Tagesmittelwerte</u> gelten aber bei einer <u>Einzelmessung</u> als <u>Halbstundenwert</u> herangezogen werden sollen.</p> <p>Die Abschnitte sollten so geändert werden, dass sowohl bei einer <u>kontinuierlichen</u> Messung als auch bei einer <u>Einzelmessung</u> die gleichen <u>Halbstundenmittelgrenzwerte</u> zur Beurteilung herangezogen werden. Ferner sollten die in der Regel schärferen Tagesmittelgrenzwerte definiert werden.</p>	
8	s.o.	Verordnungsentwurf allgemein	Die Verordnung ist unübersichtlich, insbesondere hinsichtlich der Grenzwertregelungen (siehe z. B. § 9, welcher mehr als 2 Seiten umfasst). Um die Verständlichkeit zu erhöhen, wird eine Darstellung in Tabellenform empfohlen (z. B. wie im Anhang II der EU-Richtlinie 2015/2193)	Grenzwertregelungen und weitere Regelungen in Tabellenform in den Anhang der Verordnung überführen.
9	s.o.	Artikel 2 (Änderung 1. BImSchV)	Die Wörter „und mittlere“ Feuerungsanlagen sollten im Namen der Verordnung gestrichen werden, weil die Regelungen für mittlere Feuerungsanlagen in die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen überführt werden.	Streichung „und mittlere“ im Namen der 1. BImSchV
10	s.o.	Artikel 2 Nr. 7 (Änderung 1. BImSchV)	Es soll § 19 Abs. 2 aufgehoben werden.  Zur Vermeidung einer Doppelregelung sollte auch § 19 Abs. 3 aufgehoben werden, weil dessen Regelungsinhalt in § 18 (Schornsteinhöhe nach TA Luft 2002) der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen überführt wird.	Erweiterung der Aufhebung auf § 19 Abs. 2 <u>und Abs. 3</u>
11	s.o.	Tabelle zu den Normadressaten auf Seite 42 ff. der Begründung	Lfd. Nr. 4 der Tabelle (zu § 5 Abs. 5): Neben der Wirtschaft ist auch die Behörde Adressat dieser Regelung („Die zuständige Behörde aktualisiert die Registrierung erforderlichenfalls.“).  Aus § 18 letzter Satz, § 26 letzter Satz, § 27 Absatz 1 letzter Satz, § 28 Absatz 1 letzter Satz + Absatz 6 Satz 1, § 29 Absatz 1 vorletzter und letzter Satz und § 31 ergibt sich jeweils ebenfalls, dass die Behörde	Lfd. Nr. 4 der Tabelle (zu § 5 Abs. 5): Bei Spalte Normadressat von „W“ auf „W + V“ umstellen  Die fehlenden Paragraphen bzw. Abschnitte, in denen die Behörde Normadressat ist, sollten ergänzt werden

			<p>Normenadressat ist. Diese Abschnitte fehlen in der Tabelle vollständig. Sie sollten ergänzt werden.</p> <p>Ferner ergibt sich aus § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 5, dass die Prüf- bzw. Messberichte der Behörde vorzulegen sind und diese im Wesentlichen nach den Vorgaben der §§ 29 und 30 zu prüfen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.</p>	
12	s.o.	<p>Seite 45 ff. der Begründung</p> <p>Fallzahlen der Feuerungsanlagen</p>	<p>Es wird auf den Seiten 45 und 46 angegeben, dass von ca. 40 000 mittleren Feuerungsanlagen ausgegangen wird, wobei davon ca. 10 000 den Notstrommotoren (auch Notstromaggregat oder Netzersatzanlage genannt) zugeordnet werden. Diese Anzahl wird als erheblich zu gering angesehen. In Deutschland existieren über 2 000 Städte. Dies würde bedeuten, dass je Stadt im Schnitt nur 20 mittlere Feuerungsanlagen (davon 5 Notstrommotoren) vorhanden sind. Jede größere Einrichtung, bei welcher ein Stromausfall erhebliche Folgen hat oder stets ausreichend Einsatzfähigkeit gewährleistet werden muss (produzierende Industrieanlagen, Rechenzentren, Kühlhäuser, Krankenhäuser, Forschungsstandorte, Umschlaghäfen, Militäreinrichtungen usw.), hat einen oder mehrere Notstrommotoren. Auch eher „kleinere“ Unternehmen, wie z. B. ein Einkaufsmarkt, betreiben zum Teil Notstromaggregate. Ferner sind weitere außerstädtische Industriestandorte zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Fallzahlen der betroffenen Feuerungsanlagen sind nach oben zu korrigieren.</p>
13	s.o.	<p>Seite 45 ff. der Begründung</p> <p>Aufwand für die Wirtschaft</p>	<p>Mit der Umsetzung der Verordnung können für den Betreiber Änderung an der Schornsteinhöhe (samt Eingriff ins Gebäude bzw. Fundament), der Ein- und Auslaufstrecke für die Messstelle (samt Eingriff ins Gebäude) und den Messplätzen (samt Eingriff ins Gebäude) erforderlich werden. Dies trifft insbesondere auf Anlagen zu, welche derzeit der 1. BImSchV unterliegen und in die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen überführt werden, weil diesbezüglich die Vorgaben teilweise stark voneinander abweichen. Ferner werden die nicht genehmigungsbedürftigen Notstromaggregate davon betroffen sein, da diese nicht in den Anwendungsbereich der 1. BImSchV fallen bzw. in anderen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. TA Luft 2002)</p>	<p>Die aufgezeigten Punkte sollten in die Kostenschätzung aufgenommen werden.</p>

			<p>kaum Vorgaben gemacht werden. Erfahrungen aus Baugenehmigungsverfahren zeigen bei Notstromaggregaten auf, dass bestehende Anlagen häufig Ihre Emissionen nicht über Dach ableiten und keine geeigneten Messstellen vorliegen.</p> <p>Eine diesbezügliche Kostenabschätzung ist der Begründung des Referentenentwurfs nicht entnehmbar.</p>	
14	s.o.	<p>Seite 47 des Begründung</p> <p>„Oxidationskatalysator“</p>	<p>Es wird von 16 000 Verbrennungsmotoren ausgegangen. Geschätzt wird ferner, dass durch den Oxidationskatalysator jährliche Überwachungs- und Betriebskosten von 100 000 € bei der Wirtschaft anfallen werden.</p> <p>Ein Oxidationskatalysator für BHKW ab ca. 1 MW kostet in der Regel einen vierstelligen Eurobetrag. Ferner zeigen erste Erfahrungen, dass Oxidationskatalysatoren zum Teil nach ca. 1 bis 2 Jahren ausgewechselt werden muss. Es entstehen also bei Annahme von 2 000 € je Motor und einem Wechsel aller 2 Jahre (entgegen der vorgenannten 100 000 €/a) ca. 16 000 000 €/a an jährlichen Kosten für die Wirtschaft. Diese berücksichtigen noch nicht die Betriebskosten, die zum Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgaseinrichtung (Oxidationskatalysator), erforderlich sind (§ 19 Abs. 2).</p>	Die Kostenschätzung sollte diesbezüglich überarbeitet werden.
15	s.o.	<p>Seiten 42 und 47 der Begründung</p> <p>Aufwand für die Verwaltung</p>	<p>Es wird auf Seite 42 von einem jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung von 985 000 € sowie einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 612 000 € ausgegangen, ohne dass diese Zahlen untersetzt werden.</p> <p>Ferner wird auf Seite 47 der Aufwand der Verwaltung ohne wichtige Aufgaben wie die Registerführung, Auskunftserteilung an Bürger und Veröffentlichungsaufgaben beschrieben,</p> <p>Die Kosten auf die geschätzten 40 000 Feuerungsanlagen (welche hinsichtlich Fallzahl bezweifelt werden, [siehe oben Seite 45 ff. des Referentenentwurfs, Fallzahlen der Feuerungsanlagen]) sollten an überprüfte Fallzahlen angepasst werden und insbesondere der Aufwand der Behörden für die hinzukommenden Prüfungen der Messberichte sowie die im Rahmen der „Altanlageanzeigen“ und bei Neuan-</p>	<p>Die Kostenschätzung beim Verwaltungsaufwand sollte überarbeitet werden.</p> <p>Der dargestellte Verwaltungsaufwand auf Seite 47 ist zumindest bezüglich Aufwand für die „Wartung/Pflege“ des Registers (§ 35), die Auskunftserteilung an den Bürger bzw. Veröffentlichung übers Internet (z.B. § 35) sowie zum Teil erforderliche Vor-Ort-Überwachungen zu ergänzen.</p>

			trägen gemäß § 18 nun regelmäßig zu prüfenden Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2002, deren Prüfung je nach Komplexität mit mindestens 1 h (im Regelfall aufgrund Berücksichtigung der Umgebung, teilweise Vor-Ort-Besichtigung zur Sachverhaltsermittlung der Abgasführung usw. sicher deutlich darüber) ergänzt werden.	
--	--	--	---	--

ENTWURF